

Satzung des F.C. Adler 1911 Meindorf e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1911 gegründete Verein führt den Namen:

F.C. Adler 1911 Meindorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 696 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Jugend, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- die Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Sport- und Fachverbänden.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in die und Austritt aus den Sport- und Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen setzt voraus, dass seine gesetzlichen Vertreter die Haftung für anfallende Mitgliedsbeiträge und Umlagen mit übernehmen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen 2 Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden organisatorisch der Jugendabteilung zugeordnet. Einzelne Regelungen werden in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.
3. Mitglieder ab dem 30. Lebensjahr können der Alten-Herren-Abteilung des Vereins beitreten. Einzelne Regelungen werden in der besonderen Ordnung der Alten-Herren-Abteilung des Vereins festgelegt.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
5. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nur zum Teil.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein spätestens bis zum Austrittstermin herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Geltendmachung der Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts durch das ausscheidende Mitglied ist ausgeschlossen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist, oder;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins schuldhaft begeht, oder;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und/oder seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, soweit der Ausschluss nicht auf Zahlungsverzug mit dem Beitrag beruht, auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden. Im Falle des Zahlungsverzugs ist dem betroffenen Mitglied der Ausschluss wegen Zahlungsverzug mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können auch zusätzliche abteilungs-spezifische jährliche Beiträge erhoben werden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
4. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen, z. B. Abteilungsbeitrag zur Jugendabteilung oder Abteilungsbeitrag zur Alte-Herren-Abteilung entscheiden die Abteilungen selbständig. Der geschäftsführende Vorstand hat ein Vetorecht, um die Verhältnismäßigkeit der Beiträge zu wahren.

5. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
8. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
11. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teils davon länger als 3 Monate im Verzug befindet.
12. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften in dieser Satzung üben Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung oder Fusion des Vereins ist Volljährigkeit erforderlich.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein vereinschädigendes Verhalten eines Mitglieds sowie ein schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 11 Abs.1 kann Vereinsstrafen nach sich ziehen, z. B. den befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb und unter den Voraussetzungen des § 8 dieser Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus durch Beschluss weitere Vereinsstrafen festlegen.
4. Das Verfahren zur Festsetzung der Vereinsstrafe wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet und festgesetzt. Die Vorschrift des § 8 Ziff. 2 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, in dem in § 13 Absatz 2 Satz 1 genannten Rahmen Mitarbeiter

für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins,
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
 - h. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
3. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen und sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die

Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde. Für die Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus dem Kreis der Mitglieder.
3. Jedes (Ehren-)Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zur Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

Über die Besetzung aller Positionen des zur Wahl stehenden geschäftsführenden Vorstandes kann auch in einem einzigen Wahlgang, insbesondere nach den Grundsätzen der Blockwahl, abgestimmt werden, wenn die anwesende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten die vorherige Zustimmung hierzu erteilt hat.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus fünf bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Eine Wiederwahl ist für weitere Amtsperiode zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder angehören.

§ 18 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d.) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung;
 - e.) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte;
 - f.) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands:

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 20 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
 - den Abteilungsleitern

2. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann dieser um folgende Ämter erweitert werden:
 - ein Vertreter der aktiven Mitglieder („Aktivensprecher“)
 - ein Vertreter der passiven Mitglieder („Passivensprecher“)
 - ein oder mehrere Beisitzer

Die Berufung und Abberufung von Personen für die genannten Ämter erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 21 Abteilungen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und die Schließung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen.

2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter müssen nach jeder Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 22 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendversammlung) und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
4. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entsprechend.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. .

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen-Fußball-Bund e. V. (DFB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen, gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, die es entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen zu.
4. Mit einfacher Mehrheit bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sankt Augustin, den 18.03.2016

(Ort, Datum)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. H. H.', written in a cursive style.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. / H.', written in a cursive style.